



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger: Für das Erbrecht des Reiches. 6. Die Wissenschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



für das Erbrecht des Reiches

Von Justizrat Bamberger-Uffersleben

6. Die Wissenschaft



Unsere Betrachtung in Heft 44 der Grenzboten vom Jahre 1910 verfolgte das Ziel, im Hinblick auf eine neue Vorlage über das Reichserbrecht den Nachweis zu führen, daß der Reformgedanke sowohl bei der Regierung wie bei Angehörigen aller Parteien, in der Presse wie im Reichstage freundliche Aufnahme gefunden hat. Wiederholt ist dabei bemerkt worden, daß es sich um eine Frage handelt, die nicht etwa heute aufgeworfen wird, sondern die seit mehr als einem Jahrhundert die Wissenschaft beschäftigt hat. Die Reform des Erbrechts hat eine ganze Literatur hervorgerufen, deren Kenntnis Belehrung und Anregung in Fülle bietet. Hervorragende Lehrer der Volkswirtschaft und Staatswissenschaft der Vergangenheit wie der Gegenwart sind bei ihren Forschungen übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß die unbegrenzte Verwandtenerbfolge eingeschränkt werden müsse zugunsten der Gesamtheit.

John Stuart Mill, der große britische Denker, spricht sich in den „Grundsätzen der politischen Ökonomie“ Band I S. 258 ohne Umschweife dahin aus: Entferntere Verwandte stehen gemeiniglich der Familie und deren Interessen fast ebenso fern, als wenn sie gar nicht damit verknüpft wären. Mir scheint kein Grund vorzuliegen, weshalb ein Erbrecht der Seitenverwandten überhaupt bestehen soll. Bentham hat es schon vor längerer Zeit vorgeschlagen, und andere bedeutende Autoritäten haben sich dieser Meinung angeschlossen, daß, wenn weder in absteigender, noch in aufsteigender Linie Erben vorhanden sind und keine letztwillige Verfügung getroffen ist, das Eigentum dem Staate zufallen solle.

Grenzboten II 1911

61

Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb das angesammelte Vermögen irgend-eines kinderlosen Geizhalses bei seinem Tode einen entfernten Verwandten bereichern soll, der ihn nie gesehen, der vielleicht gar nicht gewußt hat, daß er mit jenem verwandt sei, bis dadurch etwas zu gewinnen war, und der keinen größeren moralischen Anspruch an ihn hatte als der am entferntesten stehende Fremde. — Der auf konservativem Boden stehende Rechtslehrer Friedrich Julius Stahl stellt in Übereinstimmung mit Hegel in seiner Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung den sehr bemerkenswerten Satz auf, nur um der Kinder willen gebe es überhaupt ein Erbrecht. Trendelenburg in seinem „Naturrecht“ findet es unvereinbar mit dem sittlichen Geist der Rechtsgemeinschaft, Erbschaften wie einen gefundenen Schatz auszubieten und damit Habgier und Prozesse zu erregen; solche Erbschaften, in welchen der sittliche Gedanke des Rechts erloschen sei, sollten an das gemeine Gut heimfallen. Baumeister, der scharfsinnige Bearbeiter des vormalig Hamburgischen Rechts, geht kaum zu weit, wenn er verächtlich und spöttisch sagt, mit demselben Recht, mit dem das Gesetz entfernten Verwandten den Nachlaß in den Schoß wirft, könne man alle diejenigen zu Erben berufen, die an demselben Tage geboren sind wie der Erblasser, oder die dieselbe Hausnummer haben wie er. Der Pandektist Baron spricht sich folgendermaßen aus: „An Stelle der zerstörten Familie ist die Gemeinde resp. Staat getreten. Die Vormundschaft wird von Staat und Gemeinde überwacht; der Gemeinde hat man die volle Unterstützungs- und Alimentierungspflicht auferlegt; täglich mehren sich die Leistungen des Staates und der Gemeinde. Während die Familienbeziehungen sich täglich immer mehr lösen, vervielfältigen sich die Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde; man genoß früher Ansehen und Schutz als Mitglied einer mächtigen Familie, jetzt als Bürger eines mächtigen Staates.“ In der Betonung des Staatsgedankens begegnet sich der Romanist Baron mit dem Germanisten Bluntschli. Bluntschli dringt noch tiefer in das Wesen der Sache ein. In klarer Erkenntnis der Grenzen des Erbrechts und voll warmer Vaterlandsliebe ruft er aus: Der einzelne ist ein Kind seiner Eltern, ein Angehöriger seiner Familie; er ist aber auch ein Kind der Gemeinde und des Landes, denen er zugehört. Ist er mit seiner Sippschaft durch tausend feine Beziehungen seiner leiblichen und seelischen Anlage, wie seiner Erziehung und seiner Lebenswege verbunden, so wirken auch die Einrichtungen und die Einflüsse seiner Heimat und seines Vaterlandes sehr bestimmend ein auf seine ganze Existenz. Sein Körper empfängt die Eindrücke der Volksart, und seine Seele erhält einen großen Teil ihrer Bildung durch die Sprache des Landes, die Sitten seines Wohnorts, die Geschichte seines Volks. Der tüchtige Bürger hat auch ein Verständnis und ein Interesse für die Wohlfahrt seines Heimatsortes und seines Vaterlandes. Auf diese äußere und innere Lebensgemeinschaft, auf die Pflichten der einzelnen gegen die Gemeinde und den Staat läßt sich ein Erbrecht der Gemeinde und des Staats sehr wohl begründen. . . Die Notwendigkeit einer derartigen Reform

des Erbrechts ist während des letzten Menschenalters sehr viel klarer geworden. Es wäre meines Erachtens nicht mehr ein unreifes Wagnis, sondern eine große, segensreiche Tat, wenn das Deutsche Reich, indem es das Familien- und Erbrecht neu ordnet, dieselbe mit den großen Mitteln, über die es verfügt, in die Hand nähme und durchführte (J. C. Bluntschli: Gesammelte kleine Schriften. Band I, S. 254, 256, 257). Die klassische Schrift auf dem Gebiete der Erbrechtsreform aber verdanken wir Prof. Dr. Hans v. Scheel, weiland Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin. Sie erschien im Jahre 1877 unter dem Titel: „Erb-schaftssteuern und Erbrechtsreform“. Eine Probe mag genügen, um zu zeigen, wie schlicht und überzeugend der Verfasser den Gegenstand behandelt. Er sagt: Das Bewußtsein einer wirklichen sittlichen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit erstreckt sich in unserer modernen Gesellschaft, und je beweglicher sie sich entwickelt, desto weniger, nicht mehr über die nächsten Verwandtschaftsgrade hinaus, ein Stammesbewußtsein gibt es nicht mehr und kann es angesichts des heutigen, nach Individualisierung und Beweglichkeit strebenden Volkslebens gar nicht mehr geben. Also, wenn und soweit die gegenwärtigen Erbrechte auf der Voraussetzung eines solchen Zusammenhanges beruhen, wird dieser eben durch sie fälschlich fingiert oder im besten Falle dadurch künstlich geschaffen, daß er sonst nicht verbundene Personen durch das Interesse der Erbanwartschaft zusammen verknüpft. Und weiter wird jedermann zugeben müssen, daß ein Erbrecht, welches nur die Tatsache der Blutmischung in irgendwelcher beliebigen Verdünnung zur Grundlage hat, auf einer sehr willkürlichen und unzureichenden und weder in Volkswirtschaft noch Moral genügend zu rechtfertigenden Grundlage beruht, und ferner, daß, soweit dies der Fall ist, vermuthlich auch eine Veränderung des Erbrechts nicht sowohl schädliche Folgen haben würde, als vielmehr leicht auf eine für den Volkswohlstand zweckmäßigere Erbfolge hinauskommen könnte. Ein ziemlich schlagender Beweis dafür, daß dies der Fall sein werde, dürfte darin gefunden werden, daß man überall in den modernen Staaten eine mehr oder weniger weitgehende Testierfreiheit eingeführt hat und sie zu erweitern sucht. Das ist aber offenbar ein Institut, durch welches bewiesen wird, daß die gesetzliche Erbfolge entfernter Verwandter eine wirtschaftliche und sittliche Notwendigkeit nicht ist, vielmehr nur ein Auskunftsmittel aus der Verlegenheit, eine andere Verwendung für die Verlassenschaften zu finden. Hans v. Scheel war unerschütterlich überzeugt von dem Siege der von ihm so vortrefflich vertretenen Sache. Er schrieb mir im Jahre 1894: „Wenn auch im Augenblick die Strömung in Deutschland der Erbschaftsteuer ungünstig ist, die zu einer Erbrechtsreform hinüberleiten könnte, auch diese selbst im neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wohl kaum eine Förderung finden wird, — die Zeit kommt doch noch.“ Es war ihm leider nicht beschieden, den Gedanken verwirklicht zu sehen, dem ein guter Teil seiner Lebensarbeit gewidmet war. Er starb am 17. Dezember 1901. Sein Name wird in der Geschichte der Erbrechtsreform immer mit Ehren genannt werden.

Die Wissenschaft der Gegenwart setzt das Werk der dahingegangenen Generation würdig fort. Ist doch die Lösung des Problems weit dringender geworden, seitdem der deutsche Staat immer neue Aufgaben im Wohlfahrtsinteresse der einzelnen und damit im Interesse der Gesamtheit auf sich genommen hat, eine Entwicklung, die noch nicht zum Abschluß gekommen ist, in der wir noch mitten inne stehen. — Prof. Dr. J. Conrad erklärt in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von 1908 eine Beschränkung des Erbrechts mit Rücksicht auf die herrschende öffentliche Meinung nicht allein für gerechtfertigt, sondern für absolut notwendig, und er begrüßt die neuere Bewegung in der Literatur, die immer energischer diesen Schritt verlangt. Doch tadelt er mit Recht an dem Regierungsentwurf über das Staatserbe, daß der Ertrag der Reform zur Deckung laufender Ausgaben Verwendung finden sollte. So wenig privatwirtschaftlich ein ererbtes Kapital zu laufenden Ausgaben benutzt werden solle, so wenig erscheine es angebracht, wenn der Staat das ererbte Kapital verbräuche, statt es als solches weiter zu verwerten. Deswegen empfiehlt Conrad, wie dies stets von mir befürwortet wurde, die Einkünfte aus der Reform in erster Linie zur Tilgung der Reichsschuld zu verwenden, was denn von selbst infolge verminderter Zinszahlung schon die Finanzlage der nächsten Rechnungsjahre günstig beeinflussen müsse. Zu den entschiedenen Freunden einer Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts zählt ferner Prof. Dr. F. Bernhöft. Er verwirft die Ausdehnung des Verwandtenerbrechts ins Grenzenlose ebensosehr vom wirtschaftlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus. „Gerade die übermäßige Ausdehnung des Erbrechts führt dazu, dessen natürliche Grundlage zu verdunkeln und dessen innere Berechtigung überhaupt in Frage zu stellen, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dies bei der jetzigen politischen Lage gefährlicher ist als je. Das Erbrecht eines ferneren Verwandten, der mit dem Erblasser in gar keinen persönlichen Beziehungen gestanden hat, der ihm vielleicht völlig unbekannt war und der seine Verwandtschaft erst mühsam aus alten Kirchenbüchern nachweisen muß, ist geradezu verwerflich. Ein Institut, das einen Pfeiler unserer Kultur bildet, wird auf diese Weise zu einem Spiel für die Laune des Zufalls.“ In demselben Werke („Handwörterbuch der Staatswissenschaft“, Band III) betont Professor Dr. W. v. Blume, daß die Bedeutung, die der Familie im heutigen Rechtssystem zukommt, eine Ausdehnung auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade nicht zu rechtfertigen vermag; der freigewordene Nachlaß müsse dem Gemeinwesen anheimfallen. Noch entschiedener verwirft er den mühelosen Gewinn solcher Erbschaften in einer Besprechung der Regierungsvorlage von 1908 (Grenzböten vom 4. März 1909). Er bezeichnet den Erbanpruch der entfernten Verwandten als ein Recht, dem keine Pflicht gegenübersteht, einen Vorteil, der durch keinerlei Opfer erkauft wird, ein Glücksspiel, das vom Recht begünstigt wird. Und er weist ausdrücklich vom konservativen Standpunkt darauf hin, daß der überaus gesunde Gedanke der Reform gerade im Interesse der Erhaltung

des Erbrechts verwirklicht werden müsse. — Professor Dr. Hans Köppe erörtert das Problem bei Gelegenheit einer Besprechung meiner Schrift „Erbrechtsreform“. Er hält dafür, daß den darin enthaltenen Ausführungen, die er als maßvoll bezeichnet, im ganzen durchaus zugestimmt werden könne. Die Erbrechtsgrenze solle hinter den Geschwisterkindern errichtet werden. Der Einwand von Dr. Gerloff sei hinfällig, daß die Einnahmenvermehrung des Reiches kein sittlich berechtigtes Motiv zur Umgestaltung des Erbrechts sei. „Die Sache liegt doch so, daß die Haltlosigkeit des Intestaterbrechts der entfernteren Seitenverwandten klar zutage liegt, mag man nun dabei ein Auge auf den Geldbedarf des Reiches richten oder nicht. Greift das Reich hier nicht zu, so fällt zugunsten der Aufrechterhaltung jenes Erbrechts dadurch kein Atom in die Waagschale. Die Finanznot des Reiches ist nur die äußere Veranlassung und der Anstoß, mit einem Rechte aufzuräumen, das innerlich morsch und unhaltbar geworden ist. Daß diese Beseitigung dem Reiche gerade jetzt finanziell sehr gelegen kommt, spricht sicherlich nicht gegen ihre Ausführung.“ Obwohl der Einwand damit vollkommen widerlegt ist, mag nebenher bemerkt werden, daß meine Arbeiten über das Erbrecht des Reiches nicht nur durch die Not der Finanzen hervorgerufen sind, denn der erste dieser Aufsätze erschien bereits im Jahre 1893. — Professor Dr. Max Sehring, der irrtümlich als ein Gegner der Reformbestrebungen hingestellt war, ist dieser Verkennung seiner wissenschaftlichen Überzeugung öffentlich entgegengetreten. Er gab in der Deutschen Tageszeitung unter dem 10. Mai 1909 die Erklärung ab, daß er es stets als sehr diskutabel und historisch begründet bezeichnet habe, das gesetzliche Erbrecht der Blutsverwandten mit dem Grade abzuschließen, bei welchem ein Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht mehr vorhanden sei. Von selbst versteht es sich, daß Männer wie Adolf Wagner und Gustav v. Schmoller unbedingt für die Reform des Erbrechts eintreten. Adolf Wagner hat es längst ausgesprochen, daß im Intestaterbrecht die sittliche, soziale und ökonomische Bedeutung der Familie außerordentlich übertrieben werde mittels Festhaltung eines Erbrechts der „Familie“ bis zu den entferntesten Verwandten hin. Von diesem Standpunkte aus ist er auch neuerdings in der „Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart“ für die Vorlage über das Staatserbrecht mit Nachdruck eingetreten. Gustav v. Schmoller endlich betont, das Erbrecht der Kinder werde überall als etwas Gerechtes und Selbstverständliches angesehen, wo ein gesundes und kräftiges Familienleben vorhanden sei, das Erbrecht entfernterer Seitenverwandten hingegen erscheine als ein Überbleibsel aus der Zeit der alten Sippenverfassung. Und er, der die Worte so zu wägen weiß, bekennt sich rückhaltlos zu dem Satze: „Aus solchen Bewegungen ist der berechtigte Gedanke erwachsen, daß das Erbrecht der Seitenverwandten zu beseitigen sei.“

So hat die Wissenschaft in ihren namhaftesten Vertretern in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung ihren Wahrspruch gefällt. Sich darüber hinwegsetzen hieße Macht und Wert der geistigen Arbeit im politischen Leben der

Nation unterschätzen. Aufgabe der Regierung und der Volksvertretung wird es sein, für eine gute deutsche Fassung des Gesetzes über das Erbrecht des Reiches zu sorgen. Durch diese Maßregel wird eine gründliche, stetig fortschreitende Besserung der Finanzen gewährleistet. Innerhalb einer kurzen Frist ist die Abstoßung der ganzen Reichsschuld möglich. Daß dies zur Stärkung der Finanzlage Deutschlands, zur Erhöhung seiner Bewegungsfreiheit und zur Sicherung des Friedens beitragen wird, das ist nicht zu bezweifeln.



Rassedienst

Von Prof. Dr. Erich Becher=Münster i. W.

(Schluß.)

Wir können und wollen die Umstände, welche die Wirkung der Selektion im Kulturzustande ungünstig beeinflussen und zum Teil direkt umkehren, nicht alle beseitigen, weil wir nicht Kultur mit Barbarei vertauschen wollen. Von einer Abschaffung der Krankenfürsorge usw., von einer Beseitigung der Hygiene und der allgemeinen Wehrpflicht im Interesse günstig wirksamer Auslese kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Die Kultur wird und soll fortfahren, dem Daseinskampfe seine brutale Härte immer mehr zu nehmen. Wohin aber kann das führen? Stehen etwa jenen ungünstigen Wirkungen des Kulturfortschritts auf den Erbwertschatz der Völker günstige Beeinflussungen ausgleichend gegenüber?

Die Antwort auf diese bedeutsame Frage ist leider nicht unabhängig vom unentschiedenen Streit naturwissenschaftlicher Hypothesen. Der moderne Vitalist wird vielleicht hoffen, daß seelenartige Triebkräfte die Entwicklung der organischen Erbwerte der Menschheit trotz aller kulturellen Hemmungen vorwärts treiben. Schallmayer lehnt den Neovitalismus ohne Prüfung als mystisch ab. Ein solches Verfahren ist auf Grund mancher Entgleisungen dieser Lebenshypothese verständlich; doch ist der Vitalismus, d. h. die Lehre, daß im Lebewesen noch andere als physikalische und chemische Faktoren wirken, nicht mit der Bezeichnung „mystisch“ abzutun, mag er sich schließlich als verfehlt oder richtig erweisen. Zurzeit steigt jedenfalls seine Beachtung in den Kreisen sehr ernst zu nehmender Naturforscher.

Wie wichtig für unser Problem die Frage nach der Erbllichkeit im Einzelleben erworbener Eigenschaften ist, die Schallmayer allzu leicht beiseite schiebt, wurde schon betont. Wir sehen aber davon ab, hier diese oder naheliegende andere Hypothesen gegen Schallmayer weiterhin ins Feld zu führen. Viel Sicheres käme doch nicht dabei zutage. So folgen wir Schallmayers Darlegungen, indem wir freilich daran festhalten, daß die Dinge zum Teil von anderen naturwissenschaftlichen Hypothesen aus ein etwas anderes Aussehen gewinnen können. Die Überlegungen Schallmayers würden immerhin ihre